



II-1987 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

891 /A.B.  
zu 941 /J.  
Präs. am 9. Jan. 1973

Zahl: 19.007/13-GD/1972

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage;  
hier: versammlungspolizeiliche Maßnahmen  
in Kärnten.

(Abg. Dr. Ermacora, Deutschmann,  
Suppan und Genossen)

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. November 1972, Nr. 941/J-NR/72, betreffend versammlungspolizeiliche Maßnahmen in Kärnten im Zusammenhang mit einer geplant gewesenen Gedenkfeier der kroatischen Emigration, beantworte ich wie folgt:

Frage 1: "Inwieweit entsprechen die Meldungen der oben genannten Tageszeitung den im Bundesministerium für Inneres festgehaltenen Tatsachen?"

Antwort: Da den Sicherheitsbehörden bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekanntgeworden war, daß kroatische Emigranten am 1.11.1972 auf dem Friedhof in Loibach eine politische Kundgebung veranstalten wollten, sah sich das Bundesministerium für Inneres veranlaßt, mit Erlaß vom 10.10.1972 die Sicherheitsbehörden anzuweisen, eine derartige Versammlung, sollte sie angezeigt werden, gemäß § 6 des Versammlungsgesetzes vom 23.10.1968, BGBl. Nr. 395, zu untersagen.

Bei der in Frage stehenden Veranstaltung hätte es sich um eine gegen Jugoslawien und dessen Regierung gerichtete Manifestation kroatischer Emigranten gehandelt, die noch dazu in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze stattfinden sollte.

- 2 -

Frage 2: "Welches ist die exakte Begründung der Untersagung der vorgesehenen Gedenkfeier, des Zeigens von kirchlicher Fahnen?"

Antwort: Nachdem den Veranstaltern mitgeteilt worden war, daß die Abhaltung einer derartigen Versammlung aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Erwägungen untersagt werden müsse, erklärten sie von sich aus, keine derartige Kundgebung abhalten zu wollen.

Daß es sich bei der ursprünglich beabsichtigten Versammlung um keine Totenehrung in der herkömmlichen Art handeln sollte, beweisen die in den letzten Jahren abgehaltenen Kundgebungen.

Die Abhaltung einer derartigen Versammlung hätte daher die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährdet.

Es ist unrichtig, daß die Sicherheitsbehörden das Zeigen von kirchlichen Fahnen verboten haben.

Frage 3: "Wurde das Verbot durch Bescheid ausgesprochen?"

Antwort: Da eine Anzeige der Versammlung nicht erfolgt ist, war es nicht erforderlich, eine bescheidmäßige Untersagung zu verfügen. Im übrigen verlief die abgehaltene Totengedenkfeier so, daß kein Anlaß zum behördlichen Einschreiten bestand. Sie erschöpfte sich in der Teilnahme von etwa 85 Exilkroaten an der vom Ortspfarrer zelebrierten Gedenkmesse und dem anschließenden Besuch einiger Gräber gefallener Kroaten, verbunden mit der Niederlegung einiger Kränze.

Frage 4: "Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich der Bescheid bzw. die Maßnahme?"

Antwort: Diese Frage ist durch die Ausführungen zu den Fragen 1 - 2 bereits beantwortet. Ergänzend darf festgestellt werden, daß

- 3 -

es die Veranstalter in den vergangenen Jahren unterlassen haben, die Versammlung anzumelden. Sie wurden daher in diesem Jahr darauf aufmerksam gemacht, daß eine derartige Versammlung anzeigepflichtig ist, weil sie weder auf geladene Gäste beschränkt, noch als Kundgebung im Sinne des § 5 des Versammlungsgesetzes anzusehen ist.

Frage 5: "Welche Einwirkungen haben die dem Bundesministerium für Inneres verantwortlich unterstellten Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, um kirchliche Stellen zu veranlassen, an einen bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit (siehe Pressemeldung) Religionshandlungen nicht zu setzen?"

Antwort: Weder das Bundesministerium für Inneres noch andere Sicherheitsorgane haben kirchliche Stellen in diesem Zusammenhang veranlaßt, Gottesdienste abzusagen oder zu verlegen.

Es wurde auch kein Einfluß auf Geistliche genommen, bestimmte religiöse Handlungen zu unterlassen.

21. Dezember 1972

